jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/10 9ObA255/90, 9ObA30/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1990

Norm

ArbVG §105 Abs1

Rechtssatz

Die Verständigung von einer erst bei Eintritt verschiedener Umstände geplanten Kündigung ist nicht konkret genug, um die Voraussetzungen des § 105 ArbVG zu erfüllen. Äußerungen wie "in der Abteilung XY werden wir vermutlich ein paar Leute kündigen müssen" oder "wenn der Müller so weitermacht, werden wir ihn kündigen müssen" sind keine Verständigungen im Sinne des Gesetzes; in diesen Fällen fehlt es an aktuellen entsprechend konkretisierten Absichtserklärungen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 255/90
  Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 255/90
  Veröff: SZ 63/172 = RdW 1991,118
- 9 ObA 30/18d
  Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 ObA 30/18d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051615

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at